

An den Präsident des Kantonsrates
Christian Di Ronco
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

FDP/die Mitte Fraktion
Vanessa Le Donne
Haldenweg 8
8222 Beringen

Beringen, 30.03.2026

Postulat 20 26 / 3

Berechnung der Alimentenbevorschussung im Konkubinat

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich bitte Sie, folgendes Postulat auf die Traktandenliste zu setzen:

Einleitung zum Thema Alimentenbevorschussung

Die Alimentenbevorschussung stellt ein wichtiges sozialstaatliches Instrument dar, um den Unterhalt von Kindern sicherzustellen, wenn die unterhaltspflichtige Person ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur unregelmässig nachkommt. In solchen Fällen können Unterhaltsberechtigte bei ihrer Wohngemeinde einen Antrag auf Bevorschussung der geschuldeten Alimente stellen.

Ob ein Anspruch auf Alimentenbevorschussung besteht, hängt insbesondere von den finanziellen Verhältnissen der antragstellenden Person ab. Liegt das Einkommen über der festgelegten Unterstützungsgrenze, besteht kein Anspruch auf Bevorschussung. In diesen Fällen kann jedoch die Inkassohilfe der zuständigen Fachstelle in Anspruch genommen werden, welche die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche unterstützt.

Grundsätzlich ist bei Unterhaltsverhältnissen zwischen einer Gläubigerpartei (Kind oder erziehungsberechtigter Elternteil) und einer Schuldnerpartei zu unterscheiden. Die rechtliche Grundlage bildet dabei ein Unterhaltstitel, welcher die Höhe und Verpflichtung der Unterhaltszahlungen regelt.

Im Kanton Schaffhausen erfolgt die Prüfung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung anhand verschiedener Berechnungsvarianten, die sich nach der Lebenssituation der antragstellenden Person richten (z. B. alleinlebend, in Wohngemeinschaft oder im Konkubinat).

Für jede Kategorie gelten spezifische Einkommensgrenzen.

- Alleinlebende Elternteil mit Kind
mit Bruttoeinkommen bis max. Bruttoeinkommen CHF 45'632.-
- In Zweck – und Wohngemeinschaft lebende Elternteil
mit Bruttoeinkommen bis max. CHF 28'854.-
- Im Konkubinat lebende Elternteil (ab 2 Jahren Zusammenleben)
mit Bruttoeinkommen bis max. CHF 62'525.- inkl. Bruttolohn des Partners oder Partnerin
- Volljähriges Kind
mit Bruttoeinkommen bis max. CHF 17'668.-

Der Höchstbetrag für die Bevorschussung (§ 12 Abs. 1 der Alimentenbevorschussungsverordnung) beträgt seit 1. Januar 2025 unverändert Fr. 1'008.-- pro Monat und Kind. Dieser Betrag entspricht der höchsten einfachen Waisenrente der eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung. (Quelle: Jahresbrief Alimentenhilfe Kanton Schaffhausen)

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und zu berichten, mit welchen Anpassungen der Verordnung beziehungsweise der Berechnungsgrundlagen der Alimentenbevorschussung die aktuelle Praxis bei Konkubinaten sachgerechter ausgestaltet werden kann.

Dabei soll insbesondere folgende Bestimmung überprüft werden:

- **Anpassung oder Streichung von § 9 lit. b Ziff. 1–6 AmbVO
das Konkubinat kann der Wohngemeinschaft gleichgestellt werden**

Begründung:

Patchwork- und Konkubinatsfamilien sind heute weit verbreitete Lebensformen. Die derzeitige Praxis, wonach nach zwei Jahren Konkubinat das Einkommen des neuen Partners bzw. der neuen Partnerin in die Berechnung einbezogen wird, führt in der Praxis zu erheblichen Problemen:

- Es handelt sich bei der Alimentenbevorschussung um Leistungen zugunsten des Kindes und nicht um Ehegattenunterhalt. Die Einbeziehung des Einkommens einer Drittperson ohne rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis erscheint daher systemfremd.
- Neue Partnerinnen und Partner sind häufig nicht bereit, ihre Einkommensverhältnisse offenzulegen. Ohne diese Angaben kann jedoch keine Berechnung erfolgen, was in der Folge dazu führt, dass keine Alimentenbevorschussung ausgerichtet wird. Leidtragend ist dabei das anspruchsberechtigte Kind.
- Die gesuchstellende Person gerät dadurch in eine faktische finanzielle Abhängigkeit innerhalb der neuen Partnerschaft, was sozialpolitisch problematisch ist.

- Die Offenlegungspflicht führt nicht selten zu Spannungen und Konflikten innerhalb der Partnerschaft und kann im Extremfall zu Trennungen beitragen.
- Die Berücksichtigung des Bruttolohns ist sachlich unzureichend, da individuelle finanzielle Verpflichtungen (z. B. bestehende Unterhaltspflichten oder Schulden) des neuen Partners bzw. der neuen Partnerin nicht berücksichtigt werden.
- Die Überprüfung und Feststellung eines Konkubinates anstelle einer Wohngemeinschaft ist fast nicht möglich oder sehr wahrscheinlich strittig ob es der Fachstelle zustehen würde sich im Zuhause davon zu vergewissern.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Überprüfung und Anpassung der geltenden Regelung angezeigt, um eine gerechtere, rechtlich kohärente und praxistaugliche Lösung sicherzustellen.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung dieses Postulats.



Freundliche Grüße
Vanessa Le Donne



Vorstoss

Motion/Postulat von _____ vom _____ betreffend « _____ »

Dieses Formular ist zusammen mit dem Vorstoss einzureichen, den nur noch die Verfasserin / der Verfasser zu unterzeichnen hat. Vorstösse sind jeweils an die KR-Präsidentin oder den KR-Präsidenten zu richten.

Nachstehende Ratsmitglieder unterstützen mit ihrer Unterschrift den Vorstoss:

Name / Vorname (bitte in Blockschrift eintragen)	Partei	Unterschrift
Suter Roman	FDP	
Derksen Theresia	Die Mitte	
Laidi Lorenz	FDP	
Blatter Nina	FDP	
Pohner Raphael	FDP	
HEDINGER BEAT	FDP	
Egger Martin	FDP	
Alage Mayana	GLP	
Krauchi Raphael	GLP	
FACCANI DIEGO	FDP	
Lüthi, Isabelle	SP	
Looser Gianluca	GRÜNE	
Litscher Monika	SP	
Müller Roland	CDU	
ALTORFER LEONIE	JUSO	
Pfützger Maurus	GRÜNE	
Meyer Daniel	SP	
Postmann Patrick	SP	
Neumann, Erik	SP	
Bracc Tereziya	SP	

